

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die kantonalen Aufsichtsbehörden des Zivilstandswesens und an die Zivilstandsbeamten betreffend Wiederherstellung der durch den Dorfbrand vom 24. August 1944 zerstörten Zivilstandsregister von Trans (Graubünden).

(Vom 9. Oktober 1947.)

Sehr geehrte Herren!

Bei der Feuersbrunst, die am 24. August 1944 das Dorf Trans im Domleschg (Graubünden) teilweise einäscherte, sind sämtliche Zivilstandsregister und die dazugehörigen Belege zerstört worden. Seither ist der Hauptteil dieser Register auf Anordnung des Kleinen Rates Graubündens durch Abschriften aus den Doppeln ersetzt worden. Leider ist aber das Familienregister von Trans eher lückenhaft geblieben, weil die von andern Zivilstandskreisen im Kanton und auswärts eingesandten Meldungen nicht mehr vorhanden sind.

Es ergeht deshalb hiermit an alle Zivilstandsämter der Schweiz das Ersuchen um Wiederholung der Meldungen über Geburten, Eheschliessungen, Todesfälle, Legitimationen, Kindesamerkungen und Adoptionen, Bürger von Trans betreffend, die sie in ihren Geburts-, Ehe- und Todesregistern von 1929 hinweg eingetragen oder vorgemerkt haben. Zur Erleichterung ihrer Nachforschungen wird bemerkt, dass die Bürger von Trans folgende Familiennamen führen: Albertini, Badel, Barandun, Battaglia, Hannemann, Hassler, Mark, Purtscher, Riffel, Riesenbey, Ruopp, Thomas, Traber, Tschärner, Zanet (de). Die Zivilstandsbeamten sollen darnach in den Inhaltsverzeichnissen zu ihren Registern nachschlagen, ob unter diesen Namen während des Zeitraumes 1929 bis 1947 Eintragungen vorgemerkt sind und zutreffendenfalls von den Zivilstandsurkunden in kürzester Zeit an das Zivilstandsamt Trans richten.

Bern, den 9. Oktober 1947.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Ed. v. Steiger.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung.

Kanton Bern.

70. Darlehenskasse Brienz.

Bern, den 22. Oktober 1947.

7592

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe BBl. 1946, II, 287 ff.

Notifikation.

Am 7. August 1947 wurde in einer Kiesgrube auf dem Gebiet der Gemeinde St. Margrethen (Kanton St. Gallen), ca. 10 Meter von der Landesgrenze entfernt, vier Kartons vorgefunden, die 587 Mundharmonikas deutschen Ursprungs enthielten. Da die Umstände darauf schliessen liessen, dass die Ware widerrechtlich in die Schweiz eingeführt worden ist, wurde sie gestützt auf Artikel 102, Absatz 1, in Verbindung mit Artikel 121 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen durch das Zollamt St. Margrethen-Strasse beschlagnahmt.

Dem rechtmässigen Eigentümer wird hiermit gemäss Artikel 102, Absatz 4, des genannten Gesetzes von der Beschlagnahme Kenntnis gegeben. Er kann dieselbe innert 30 Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation bei der Zollkreisdirektion Chur durch Beschwerde anfechten. Meldet sich binnen dieser Frist kein Ansprecher, so wird die beschlagnahmte Ware nach Gesetz verwertet.

Bern, den 21. Oktober 1947.

7592

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Kreditkassen mit Wartezeit.

Die Eigenheim A.G. Basel, St. Jakobstrasse 18, ersucht um Entlassung aus der Aufsicht des Bundes gemäss Art. 39 ff. der Verordnung vom 5. Februar 1935 über die Kreditkassen mit Wartezeit. Es ist beabsichtigt, diesem Begehren auf den Zeitpunkt der Unterstellung der Firma unter die eidgenössische Bankenaufsicht zu entsprechen.

Kreditnehmer, deren Interessen bei einem Verzicht des Bundes auf die weitere Ausübung der Kreditkassen-Aufsicht gefährdet erscheinen, können gegen die Entlassung bei dem unterzeichneten Amt bis zum 8. November 1947 in schriftlicher, begründeter Eingabe Einsprache erheben.

Bern, den 21. Oktober 1947.

**Eidgenössisches Aufsichtsamt
für Kreditkassen mit Wartezeit.**

7592

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern, vom 15. bis 21. Oktober 1947.

Ägypten: Die Herren Hassan Soliman El Hakeem, Legationssekretär, und Fouad Khouzam, Attaché, sind am 18. Oktober nach Kairo zurückgekehrt.

Amerika: Herr John Carter Vincent hat am 21. Oktober dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister überreicht; er ist Nachfolger von Herrn Minister Leland Harrison, der nach Amerika zurückgekehrt ist.

Belgien: Herr Louis Colot, Legationsrat, ist am 15. Oktober nach Brüssel zurückgekehrt.

Iran: Herr Seyes Djamaledine Tabatabai ist am 17. Oktober zum Handelsattaché ernannt worden.

Kanada: Herr Leolyn Dana Wilgress hat am 21. Oktober dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister überreicht.

Polen: Herr Julian Przybos hat am 17. Oktober dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister überreicht.

Abwesende und zurückgekehrte Missionschefs:

Frankreich: Herr Botschafter Hoppenot ist seit dem 18. Oktober zurückgekehrt.

Italien: Herr Minister Reale ist seit dem 18. Oktober für kurze Zeit abwesend; Geschäftsträger ad interim: Herr Mario Pletti.

Bern, den 21. Oktober 1947.

7592

Steuereinnahmen des Bundes

In 1000

Quartal	Stempel- abgaben	Verrech- nungssteuer 1)	Waren- umsatz- steuer	Luxus- steuer 2)	Ausgleichs- steuer
Roherträge					
1945					
I. Quartal	14 891	51 141	69 746	3699	1383
II. »	21 191	37 889	67 837	2678	2000
III. »	20 553	12 832	71 542	2639	1587
IV. »	22 871	24 795	73 385	2779	1757
1946					
I. Quartal	16 456	47 824	87 072	4615	1698
II. »	28 043	9 447	76 323	3206	2138
III. »	17 077	— 3 730	88 185	3191	1909
IV. »	21 959	17 186	99 252	3433	1862
1947					
I. Quartal	21 367	52 724	112 880	5377	2501
II. »	28 342	15 729	99 901	3630	3668
III. »	22 491	— 5 742	105 822	3576	2184
IV. »
Bundesanteile					
1945					
I. Quartal	11 935	51 141	69 746	3661	1383
II. »	16 974	37 889	67 837	2642	2000
III. »	16 463	12 832	71 542	2597	1587
IV. »	18 305	24 795	73 385	2741	1757
1946					
I. Quartal	13 191	47 824	87 072	4572	1698
II. »	22 458	9 447	76 323	3162	2138
III. »	13 685	— 3 730	88 185	3139	1909
IV. »	17 581	17 186	99 252	3334	1862
1947					
I. Quartal	17 114	52 724	112 880	5326	2501
II. »	22 693	15 729	99 901	3531	3668
III. »	18 011	— 5 742	105 822	3517	2184
IV. »
<p>1) Inklusive Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen. Im Bundesanteil sind die Rückstellungen für Verrechnungssteuer-Rückerstattungen zur Befriedigung von beim Bund noch nicht geltend gemachten Ansprüchen inbegriffen.</p> <p>2) Bundesanteil = Rohertrag abzüglich Markenverkaufsprovision.</p>					

Steuereinnahmen des Bundes

Franken

Wehrsteuer ³⁾	Wehropfer I und II	Kriegsgewinn- steuer ⁴⁾	Total	Quartal
Roherträge				
1945				
46 624	1 878	16 200	205 562	I. Quartal
6 391	981	12 539	151 006	II. »
11 002	1 691	19 648	141 489	III. »
6 746	81 289	25 919	239 541	IV. »
1946				
77 728	318 796	15 016	569 205	I. Quartal
50 477	44 576	14 320	228 530	II. »
64 935	41 400	20 984	233 951	III. »
30 258	48 029	21 345	243 324	IV. »
1947				
57 854	57 212	18 452	323 867	I. Quartal
16 432	18 779	12 053	198 534	II. »
13 091	61 420	18 496	216 338	III. »
.	.	.	.	IV. »
Bundesanteile				
1945				
27 525	1 690	11 715	178 796	I. Quartal
5 535	881	9 125	142 333	II. »
8 567	1 522	14 202	129 312	III. »
5 516	72 920	18 708	218 127	IV. »
1946				
54 558	286 917	10 874	506 706	I. Quartal
35 232	39 285	10 443	198 488	II. »
45 417	37 216	15 276	201 097	III. »
21 125	43 181	15 499	219 070	IV. »
1947				
40 429	51 430	9 767	292 171	I. Quartal
11 355	16 900	8 789	182 616	II. »
9 068	55 241	9 829	197 930	III. »
.	.	.	.	IV. »

³⁾ Inklusive Quellenwehrsteuer und Restzahlungen Krisenabgabe.

⁴⁾ Bundesanteil = Rohertrag abzüglich Einlage in Fonds für Rückerstattungen und Kantonsanteile.

Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben

In 1000 Franken

Stempelabgaben	1946		1947		
	III. Quart	IV. Quart	I. Quart	II. Quart	III. Quart.
1. Emission von Wertpapieren					
a. Obligationen	1 395	1 645	4 335	3 153	1 778
b. Aktien	1 327	2 895	2 671	2 859	3 035
c. Übrige Wertschriften ¹⁾	182	100	212	271	746
Total	2 904	4 640	7 218	6 283	5 559
2. Umsatz von Wertpapieren					
a. Inländische Wertpapiere	298	420	334	381	291
b. Ausländische Wertpapiere	335	293	322	304	427
Total	633	713	656	685	718
3. Coupons von					
a. Obligationen	5 369	8 251	5 671	8 777	5 251
b. Aktien	4 128	4 070	4 185	7 596	5 953
c. Übrigen Wertschriften ¹⁾	208	153	397	1 071	469
Total Coupons	9 705	12 474	10 253	17 344	11 673
4. Wechsel	381	427	449	432	475
5. Prämienquittungen	2 487	2 632	1 587	2 624	3 072
6. Frachtkunden	962	1 056	1 193	956	978
7. Bussen usw.	4	12	8	18	16
Rohertrag	17 076	21 954	21 364	28 342	22 491

¹⁾ GmbH- und Genossenschaftsanteile, Kommandit-Beteiligungen, Mit-eigentums- und Truutzertifikate, ausländische Wertpapiere.

Verrechnungssteuer (in 1000 Franken)

	1946		1947		
	III. Quart	IV. Quart	I. Quart	II. Quart	III. Quart.
Eingänge	52 608	63 944	87 298	85 400	61 946
Rückerstattungen	56 470	46 884	34 700	69 775	67 797
Verrechnungssteuer Rohertrag	— 3 862	17 060	52 598	15 625	— 5 851
Sicherungssteuer ¹⁾ Rohertrag	133	126	126	104	109
Total	— 3 729	17 186	52 724	15 729	— 5 742

¹⁾ Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

Erläuterungen.

Bei der Auswertung vorstehender Übersichten ist der für die einzelnen Abgabearten massgebenden Bezugsordnung und gewissen Rückstellungsverpflichtungen Rechnung zu tragen. Insbesondere ist zu beachten:

I. Stempelabgaben.

1. *Emissionsstempel.* Die Abgabe auf Anleiheobligationen, Aktien und «übrigen Wertschriften» wird bei der Ausgabe der Titel und für die ganze Laufzeit auf einmal bezogen. Die Abgabe auf Kassenobligationen wird in Vierteljahrsraten entrichtet.
2. *Umsatzstempel.* Die in einem Kalendermonat verfallenen Abgabebeträge sind bis Mitte des nächsten Monats an die eidg. Steuerverwaltung abzuführen.
3. *Couponstempel.* Die Abgaben auf Coupons von Anleiheobligationen, Aktien und GmBH.-Anleihen sind innert 15 Tagen nach der Couponfälligkeit zu überweisen. Die Abgabe auf Coupons von Kassenobligationen wird in vierteljährlichen Raten während des Fälligkeitsjahres entrichtet. Die Abgabe auf Coupons ausländischer Wertpapiere wird oft durch eine einmalige, die sämtlichen Couponfälligkeiten einschliessende Pauschalzahlung abgelöst.
4. *Wechselstempel.* Die Abgabe ist durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Übersicht weist die Bruttoerträge des Markenverkaufs auf. Dieser ist nicht identisch mit dem Markenverbrauch.
5. *Prämienquittungsstempel.* Die in einem Kalenderquartal verfallenen Abgaben sind in der Regel bis spätestens Ende des folgenden Quartals zu überweisen.
6. *Frachtkundenstempel.* Die während eines Monats verfallenen Abgaben sind bis spätestens Ende des drittfolgenden Monats abzuführen.

II. Verrechnungssteuer.

1. *Entrichtung.* Die Steuer ist, sofern sie neben der Couponabgabe geschuldet wird, mit dieser zusammen abzuliefern (vgl. I, 3). Für die der Couponabgabe nicht unterliegenden Zinsen von Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen wird die Steuer in vierteljährlichen Raten während des Fälligkeitsjahres erhoben.
2. *Rückerstattung.* Die Rückerstattung oder Verrechnung kann von dem vom Steuerabzug Betroffenen innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres beansprucht werden, in dem die Verrechnungssteuer fällig geworden ist.
3. *Rohertag.* Als solchen weist die Übersicht die Eingänge bei der eidgenössischen Steuerverwaltung, abzüglich der im nämlichen Quartal vollzogenen Rückerstattungen aus.
4. *Rückstellungen.* Zur Befriedigung beim Bunde noch nicht geltend gemachter Rückerstattungsansprüche wurde in den Jahren 1944—1946 ein Teil des Rohertrages einem Depotkonto überwiesen. Diese Rückstellungen sind aus dem «Bundesanteil» nicht ausgeschieden.

III. Warenumsatzsteuer.

1. *Steuer auf inländischen Umsätzen.* Über die Steuer auf dem Warenumsatz im Inland haben die Grossisten vierteljährlich mit der eidgenössischen Steuerverwaltung abzurechnen, und zwar innert 30 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die Umsatzsteuereingänge eines bestimmten Quartals beziehen sich somit in der Regel auf die Umsätze des Vorquartals.
2. *Steuer auf der Einfuhr.* Über die Steuer auf der Wareneinfuhr rechnet die eidgenössische Zollverwaltung monatlich mit der eidgenössischen Steuerverwaltung ab. Der Ertrag der bei der Einfuhr erhobenen Warenumsatzsteuer entspricht der steuerbaren Einfuhr im Berichtsquartal.

IV. Luxussteuer.

1. *Steuer auf inländischen Lieferungen.* Die Luxussteuer auf inländischen Detaillieferungen von Schaumweinen, photographischen Platten und Filmen, Parfümerien und Kosmetika wird durch Verwendung von Luxussteuermarken entrichtet. Der ausgewiesene Steuerertrag entspricht dem Markenverkauf — nicht Markenverbrauch — im betreffenden Quartal. Die Steuer auf dem inländischen Umsatz der übrigen Luxuswaren ist vom Pflichtigen innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderquartals zu überweisen. Die Steuereingänge eines Quartals beziehen sich somit in der Regel auf die Umsätze des Vorquartals.
2. *Steuer auf der Einfuhr.* Über die Luxussteuer auf der Einfuhr rechnet die Zollverwaltung in gleicher Weise ab wie über die Umsatzsteuer (vgl. III, 2).

V. Ausgleichsteuer.

Die Steuer wird mit Ablauf eines Kalenderjahres fällig, ist aber in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Zahlungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres in der Höhe von annähernd einem Viertel der mutmasslichen Jahressteuer zu leisten.

VI. Wehrsteuer und Wehropfer.

Jeder Kanton hat bei der Wehrsteuer 70% ¹⁾ und beim Wehropfer 90% der bei ihm eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen der eidgenössischen Staatskasse abzuliefern. Freiwillige Wehropferleistungen gehören im vollen Umfange dem Bund.

Die Kantone liefern den Bundesanteil an den im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Beträgen bis Ende des folgenden Monats ab.

Die Übersicht enthält als Bundesanteil die Ablieferungen der Kantone an den Bund. Die Roherträge sind auf Grund dieser Ablieferungen errechnet worden.

VII. Kriegsgewinnsteuer.

Von den eingegangenen Steuerbeträgen werden 20% einem Fonds für Rückerstattungen zugewiesen. Von den verbleibenden 80% erhalten die Kantone einen Zehntel.

Die Übersicht enthält als Roherträge die Bruttoeingänge vor Abzug der Einlage in den Rückerstattungsfonds und als Bundesanteil die um die Einlage in den Fonds für Rückerstattungen und um die Kantonsanteile gekürzten Steuereingänge.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

¹⁾ Bei der Wehrsteuer I. Periode 67½ %.

Register der schweizerischen Seeschiffe.

Das Tankschiff **Léman** der Marivins S. A. in Genf ist unter Nr. 17 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 21. Oktober 1947.

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1947 in Bern in der Strafsache gegen **Schäfer Gertrud**, des Johannes und der Luise geborene Müller, geboren 14. Juni 1914, von Bowil, Hausiererin, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, in Anwendung der Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 49, Abs. 3, Strafgesetzbuch und Art. 8 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

erkennt:

1. Die der Gertrud Schäfer mit Strafmandat Nr. 9577 vom 17. April 1945 auferlegte Busse wird im unbezahlten Betrage von Fr. 10 in 1 Tag Haft umgewandelt.
2. Kosten werden keine gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird der Beschuldigten durch Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Die Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 20. Oktober 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

&. Peter.

7592

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 29. April 1947 in Bern in der Strafsache gegen **Ambühl Josef**, geb. 11. Februar 1913, von Ettiswil, Landwirt, Balliswil b. Düringen/Frb., zuletzt wohnhaft gewesen in Emmenbrücke, nunmehr in Schottland,

erkennt:

Josef Ambühl, vorg., wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 6, Abs. 3, der Verfügung des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 20. April 1943 betreffend Herstellung und Verfütterung von Silofutter, vorsätzlich begangen in Balliswil dadurch, dass er 1946 70 m³ Silofutter ohne Bewilligung in der

Verbotzone herstellte, und er wird in Anwendung von Art. 14 der zitierten Verfügung, Art. 3, 4, 7, 70 und ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, sowie Art. 5 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens

verurteilt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 200.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus: | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 40.— |
| b. den übrigen Kosten von | » 13.40 |

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 7. Oktober 1947.

I. kriegswirtschaftliches Strafgericht.

Der Einzelrichter:

O. Peter.

7582

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1947 in Chur in der Umwandlungssache gegen **Brunner Gottfried**, geb. 7. Mai 1922, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekanntes Aufenthalts,

erkannt:

1. Dem Brunner Gottfried wird die unbezahlte Busse von Fr. 60 in 6 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Das Urteil ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundes-

ratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 16. Oktober 1947.

7592

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

P. Jörmann.

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1947 in Chur in der Umwandlungssache gegen **Gautschi-Spörri Otto**, des Otto und der Emma, geb. Michel, geb. 29. September 1909, von Reinach (Aargau), Mechaniker, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

1. Dem Gautschi Otto wird die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 600 in 60 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Das Urteil ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt:

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 16. Oktober 1947.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

P. Jörmann.

7592

Urteil.

Das 8. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 26. September 1947 in Basel in der Strafsache gegen

1. **Georg Mehr-Huser**, von Almens (Graubünden), geb. 18. Mai 1911, Kupferschmied, Korber, Hausierer, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes;
2. **Pauline Mehr-Huser**, von Almens (Graubünden), geb. 22. Oktober 1913, Hausierer, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

Georg Mehr-Huser und Pauline Mehr-Huser werden schuldig erklärt der vorsätzlichen Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in verschiedenen Gemeinden, hauptsächlich des Kantons Solothurn sowie der Kantone Bern und Schwyz, vom Frühjahr 1944 bis im März 1945 durch gemeinsamen fortgesetzten widerrechtlichen Bezug von ca. 16 Lebensmittelkarten, 12 Kinderlebensmittelkarten, 4 halben B-Lebensmittelkarten, 1800 Mahlzeitencoupons, 1 Zusatzlebensmittelkarte, 1 Zusatzbrotkarte, 11 Zusatzmilchkarten, 9 Seifenkarten, 3 Textilkarten und 4 Einmachzuckerkarten und missbräuchliche Verwendung dieser Rationierungsausweise, teils für die persönlichen Bedürfnisse, teils zu Geschenkzwecken,

durch die Beschuldigte Pauline Mehr-Huser, ferner durch Verpfändung einer ganzen Lebensmittelkarte gegen ein Darlehen von Fr. 10,

und sie werden in Anwendung der Art. 7, 9, 14, 124—126 und 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu je 10 Tagen Gefängnis,
2. zu Bussen von je Fr. 50.—
3. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus:
 - a. Spruchgebühren von je » 20.—
 - b. übrigen Kosten von je » 81.75
4. die Verurteilungen werden in die Strafregister eingetragen;
5. die beim Beschuldigten Georg Mehr beschlagnahmten und dem Kontrolldienst des Kriegs-Ernährungs-Amtes übermittelten Rationierungsausweise werden eingezogen.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege können die Beurteilten binnen 20 Tagen vom Tage an gerechnet, an dem sie sichere Kenntnis von dem gegen sie gefällten Kontumazurteil erhalten haben, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 17. Oktober 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1947 in Luzern in der kriegswirtschaftlichen Strafsache gegen **Kalin Edgar Bruno**, geboren 5. August 1925, von Einsiedeln, Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen in Luzern, nun unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

1. Die vom Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts durch Urteil vom 9. Juni 1945 ausgesprochene Busse von Fr. 50 wird in 5 Tage Haft umgewandelt.
2. Im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Luzern, den 21. Oktober 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. H. Korner.

7592

Strafmandat.

An **Bütikofer-Roux Esther**, geb. 3. August 1910, von Hindelbank, Handelsreisende, zuletzt wohnhaft gewesen in Lausanne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Verfügung Nr. 580 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 14. August 1941 betreffend Detailreisegeschäfte (Handelsfirmen und Hausierer), die Textilfabrikate verkaufen, begangen in St. Ursanne am 27. November 1946 durch Verkauf von 2 Baumwollplüschteppichen im Hausierhandel für Fr. 580 anstatt höchstens Fr. 491.25 inklusive Warenumsatzsteuer, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 15 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 15.—
2. den Kosten, bestehend aus *a.* Spruchgebühr. » 5.—
b. übrige Kosten » 1.—
3. zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 38,75 an den Bund.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 10. September 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter.

7692

Ediktalladung.

Stöckli Karl, des Karl Albert und der Magdalena geb. Friedrich, von Schwarzteich, ledig, geb. 4. Dezember 1915 in Plauen (Sachsen), von Aristau (Aargau), Drogist, zurzeit vermutlich in Kriegsgefangenschaft in Znojmo (Tschechoslowakei), wird aufgefordert, am Samstag, den 25. Oktober 1947, vormittags 09.00 Uhr, persönlich vor dem Divisionsgericht 5, Bäumleingasse 1, Basel, zu erscheinen, um sich gegen die vom Auditor erhobene Anklage wegen fremden Militärdienstes zu verantworten, ansonst auf Grund der Akten entschieden wird.

Basel, den 15. Oktober 1947.

Divisionsgericht 5,

i. A. Der Gerichtsschreiber:

Oblt. **M. Oetterli.**

7692

Ediktalladungen.

Motdrf. **Sommer Karl Albert**, des Karl und der Emma geb. Kronenberg, ledig, geb. 7. Juli 1925 in Baden, von Dättwil, Kleinmechaniker, zur Zeit vermutlich in der französischen Fremdenlegion; Fus. **Schneider Rufin**, des Alfons

und der Emma geb. Pfrunder, ledig, geb. 25. Dezember 1925 in Obersiggenthal, von Obersiggenthal, Hilfsarbeiter, zur Zeit vermutlich in der französischen Fremdenlegion, werden aufgefordert, am Samstag, dem 1. November 1947, vormittags 9 Uhr persönlich vor dem Divisionsgericht 5, Obergerichtsgebäude, Aarau, zu erscheinen, um sich gegen die vom Auditor erhobene Anklage wegen fremden Militärdienstes zu verantworten, ansonst auf Grund der Akten entschieden wird.

Basel, den 20. Oktober 1947.

7592

Divisionsgericht 5,
i. A. Der Gerichtsschreiber:
Oblt. **M. Oetterli.**

Öffentliche Vorladung.

Lukas Peter Stäheli, Kaufmann, von Hefenhofen (Thurgau), geb. 15. September 1914, wohnhaft gewesen in Zurich 2, Stockerstrasse 49, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, am Mittwoch, dem 29. Oktober 1947, 15 Uhr, vor dem 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, im kantonalen Gerichtsgebäude, Hirschengraben 15, Zurich 1, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Antrag betreffend kriegswirtschaftliche Widerhandlung zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 18. Oktober 1947.

7592

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,
Der Präsident:
Dr. Heusser.

Umwandlungsantrag.

Herrn **Anton Jäggin**, geboren 30. März 1907, von Binningen (Basel-Land), Gelegenheitsarbeiter, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes.

In Ihrer kriegswirtschaftlichen Strafsache Ko 4052 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements fest, dass Sie die Busse von Fr. 60 bis heute noch nicht entrichtet haben.

Gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege stellt daher das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die nichtbezahlte Busse von Fr. 60 in 6 Tage Haft umzuwandeln.

Sie werden hiermit aufgefordert, Ihre Einwendungen gegen diesen Antrag binnen 10 Tagen beim unterzeichneten Einzelrichter schriftlich geltend zu machen.

Luzern, den 18. Oktober 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7592

Der Vizepräsident:

Dr. H. Korner.

Verfügung.

In der Strafsache gegen **Schneider Judith Rachele**, geb. 1918, von Cureggia (Tessin), Verkäuferin, wohnhaft gewesen in Lugano, zurzeit in Italien, betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges (Urteil des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 14. Dezember 1946).

1. Termin zur Hauptverhandlung wird angesetzt auf Samstag, den 22. November 1947, 09.00 Uhr im Obergerichtsgebäude in Luzern, wovon der Beschuldigten hiermit Kenntnis gegeben wird.
2. Es steht der Beschuldigten frei, am Termin zu erscheinen oder vorher schriftlich zum Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Stellung zu nehmen.

Bern, den 14. Oktober 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7592

Der Präsident:

O. Peter.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine **neue Ausgabe der Bundesverfassung** mit den bis zum 1. Mai 1946 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechts seit dem Bundesvertrag sowie ein Sachregister.

Der Preis des Heftes beträgt 70 Rappen, zuzüglich 10 Rappen Porto; bei Bezug gegen Nachnahme Fr. —. 95.

Postcheckkonto III 520

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.10.1947
Date	
Data	
Seite	357-372
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 024

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.